

Ansatzes wird anhand der Behandlung amerikanischer exportkontrollrechtlicher Eingriffsnormen im deutschen Recht beispielhaft erörtert. Abschließend behandeln die Autoren die Bedeutung der CoCom-Exportkontrollen für die Schiedsgerichtsbarkeit.

Werner Meng

Gerhard Stuby (Hrsg.)

Föderalismus und Demokratie. Ein deutsch-sowjetisches Symposium

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1992, 331 S., DM 88,-

Der Dokumentationsband ist das Ergebnis eines zweitägigen deutsch-sowjetischen Symposiums zum Thema Föderalismus und Demokratie, das im Oktober 1991 im Rahmen einer schon seit längerer Zeit bestehenden Kooperation zwischen Wissenschaftlern des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen und des Instituts für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR - zwischenzeitlich übernommen von der RSFSR - in Bremen stattfand. In der Phase zwischen August-Putsch und Gründung der GUS erörterten hier deutsche und sowjetische Wissenschaftler Fragen des Föderalismus. Ihre Diskussionsbeiträge sind in dem Band, z.T. in überarbeiteter und aktualisierter Form versammelt.

Im Mittelpunkt stand die von *Stuby* und *Benjamin* ihrem einleitenden Beitrag vorangestellte Frage, ob das "Modell Föderalismus als *deus ex machina* zur Regelung der sowjetischen Erblast" geeignet ist - eine Frage, der sich *Knieper* in gewisser Weise entzieht, wenn er die provokative These vertritt, daß der Nationalstaat politisch-ökonomisch überwunden sei. Immerhin fällt es schwer, ihm zu widersprechen, wenn er feststellt, daß sich Unabhängigkeit nicht an den herbeigesehnten "eigenen" Fahnen, Geldnoten und Staatspräsidenten, sondern (historisch) am Bestand einer "National-Ökonomie", einer selbständigen Wirtschafts-, Finanz-, Währungs- und Investitionspolitik zeige, und daß keine dieser Politiken von Kroatien wie Serbien, Rußland wie der Ukraine selbständig werden gestaltet werden können.

Während *Muksinov* die "geschichtliche Entwicklung des sowjetischen Föderalismus" - Unionsvertrag von 1922, Zentralisierung ab Anfang der 30er Jahre, schließlich die verschiedenen Entwürfe für einen neuen Unionsvertrag ab 1990 - schildert (die Texte der verschiedenen Verfassungen und Verfassungsentwürfe sind dankenswerterweise in einem Anhang auszugsweise abgedruckt), weist *Holl* auf die historische Entwicklung und Bedingtheit des deutschen Föderalismusmodells hin. In seinem Beitrag über "Föderalismus - ein Konzept im geschichtlichen Wandel" stellt *Bothe* den modernen Bundesstaat als eine Erfindung der Väter der amerikanischen Verfassung dar, macht aber gleichzeitig klar, daß es eine allgemeingültige Definition des idealen Bundesstaates nicht gibt: Föderalismus sei eine "question of degree". Deutlich wird auch, daß die rationalen Rechtfertigungsgründe

des Föderalismus - Erhalt der historischen Vielfalt und Eigenart im Rahmen eines staatlichen Verbandes, Schutz von Minderheiten, effektive Aufgabenbewältigung nach dem Subsidiaritätsprinzip, Freiheitssicherung durch vertikale Gewaltenteilung, Eröffnung einer zusätzlichen Ebene demokratischer Partizipation - nicht zwingend, teilweise sogar historisch zweifelhaft sind; es komme vielmehr entscheidend auf die konkrete Ausgestaltung der Staatsordnung an.

Die Übertragbarkeit des Föderalismus bundesrepublikanischer Prägung auf die ehemalige UdSSR bezweifeln *Preuß* und *Ladeur*. Es handele sich um ein sehr voraussetzungsvolles Konstrukt, das vielleicht nur auf der Grundlage einer Gesellschaft funktioniert, die bereits hinreichend sozialökonomisch homogen ist und das Prinzip der politischen Gleichheit auch materiell bereits in einem erheblichen Umfang verwirklicht hat. Ansonsten, so *Preuß*, gerate das Prinzip des Föderalismus in scharfe Konkurrenz mit den zentralisierenden Elementen des Demokratieprinzips. Der Satz *Ladeurs*, daß Föderalismus einem Prozeß der Einheitsbildung die organisatorische Form geben, ihn aber nicht schaffen kann, läßt sich auch auf die deutsche Probleme mit der Herstellung der inneren Einheit beziehen, denen Beiträge von *Bovenschulte* und *Benjamin* gewidmet sind, letzterer mit einem sicherlich nicht unumstrittenen Appell zur Integration der Eliten beider Teile Deutschlands. Daß das deutsche Föderalismusmodell auch vorher schon Probleme kannte, verdeutlicht *Böttcher* in seinem Beitrag über die Finanzverfassung der Bundesrepublik unter besonderer Berücksichtigung der Situation Bremens. Seiner Feststellung der Korrekturbedürftigkeit des Finanzausgleichssystems dürfte spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.5.1992 zum Länderfinanzausgleich niemand widersprechen. Eine weitere Besonderheit des bundesdeutschen Modells stellt *Schefold* in seinem Beitrag über den Bundesrat als konkordanzpolitisches Stabilisierungselement dar.

Beiträge *Kozlovs* über die staatliche Souveränität der Union und der Republiken und *Shulzenkos* über Unionsgesetzgebung, Republikgesetzgebung und Verfassungskontrolle in der UdSSR spiegeln die sowjetische Diskussion zum Zeitpunkt des Symposiums. Wenn auch einiges davon in dieser Form überholt sein dürfte, so weisen doch Fragen wie die der Wirtschaftsverwaltung und Wirtschaftsbeziehungen, mit denen sich der Beitrag *Worobjows* beschäftigt, dauerhafte Aktualität auf. Wie diese Probleme derzeit auf europäischer Ebene gelöst werden, zeigt der Beitrag *Falkes* über die Regulierung der Wirtschaft der EG. *Winter* skizziert die Europäische Gemeinschaft nach Maastricht als eine Kombination von drei nebeneinander existierenden Integrationsformationen, die er als internationale Verflechtung, Bundesstaatlichkeit erster und zweiter Stufe bezeichnet. Die klassische völkerrechtliche Problematik der internationalen Verantwortlichkeit bei föderativen staatlichen Strukturen behandelt der Beitrag von *Quintero-Yanez*. Mit am interessantesten für den deutschen Leser sind schließlich die Ausführungen *Ledjachs* und *Puckovas* zum Menschenrechtsschutz und zur Rechtsstellung der nationalen Minderheiten, Fragen, die sich seither eher noch brennender stellen als im Oktober 1991. In dem Beitrag *Ledjachs* wird deutlich, daß die Unabhängigkeit einzelner Republiken ihre Kehrseite darin hat, daß neue nationale Minderheiten wie etwa die der Russen in den baltischen Staaten entstanden sind. Mit der Union

sei auch das Rechtssystem zerfallen, das in der Lage gewesen wäre, die Verwirklichung der Menschenrechte zu gewährleisten. Die Bedeutung der Frage des Grundrechtsschutzes auch für den weiteren Ausbau der EG ist Thema des abschließenden Beitrags von *Beutler*.

Daß im Rahmen eines zweitägigen Symposiums das Thema "Föderalismus und Demokratie" nicht annähernd umfassend erörtert werden konnte, liegt auf der Hand. Dem Interesse gerade auch der sowjetischen Teilnehmer wird es sicherlich entsprochen haben, daß in dem weitgesteckten Rahmen eine Fülle verschiedenster Einzelfragen facettenartig angesprochen und aktuelle Probleme mit der deutschen Einheit ebensowenig ausgespart wurden wie Fragen der europäischen Einigung. Aber auch deutschen Lesern bietet der Tagungsband so manche neue Erkenntnis und Anregung. Nicht zuletzt vermittelt er eine Ahnung von der Komplexität der Probleme, von denen (nicht nur) die GUS-Staaten auf dem Weg zu Föderalismus und Demokratie stehen.

Claudia von Lampe